

Elmar Nass

Das Motto „Gerechtigkeit durch Freiheit“ will der Wertprogrammatik der CDU neue Konturen geben. Weil der Freiheitsbegriff große Interpretationsspielräume lässt, muss gefragt werden, wie die Partei, die sich zu einem christlichen Wertfundament bekennt, ihn inhaltlich füllen will. Freiheit im Sinne negativer Freiheit fordert Schutz vor Willküreingriffen des Staates in individuelle Verfügungsrechte. Das kann aber durchaus nicht alles sein. Positive Freiheit besteht erst dann, wenn die Individuen zu eigenverantwortlichem Handeln befähigt werden. Und damit werden Anspruchsrechte der Schwächeren legitimiert, die mit dem Verfügungsrecht konkurrieren. Und auch die Allerschwächsten, die zur Eigenverantwortung nicht in der Lage sind, haben jenseits von freiwilligen Almosen Ansprüche auf Unterstützung.

Es besteht also eine gegenseitige Verpflichtung der Individuen auf Hilfe zur Selbsthilfe und Subsistenz. Oder anders gewendet: Freiheit wird erst möglich durch Solidarität. Ein Versorgungsstaat mit reinem Anspruchsdenken ist dabei unbedingt zu vermeiden. Hier müssen Grenzen gezogen werden. Freiheit und Solidarität bedingen einander. Ausgehend von einer gemeinsamen naturrechtlichen Grundlage, kann dazu ein Begriff von sozialer Gerechtigkeit erschlossen werden, der den Begriff der Solidarität von linksideologischer Verfremdung befreit und ihn in einen christlich-freiheitlichen Kontext zu stellen vermag.

Wer von sozialen Ansprüchen redet, muss zuerst fragen, wie sie eingelöst werden sollen. Die planwirtschaftlichen Zusammenbrüche haben bewiesen, dass vor dem ersten erhobenen moralischen Zeigefinger die Effizienz einer funktionierenden Marktwirtschaft sicherzustellen ist. Schließlich ist die Verschwendungen knapper Ressourcen unmoralisch. Deshalb ist eine Wirtschaftsordnung, die zu Leistung motiviert, nicht nur aus Gründen persönlicher Entfaltung, sondern auch zur Steigerung einer der Gesamtgesellschaft zugute kommenden Produktivität moralisch gerechtfertigt.

## Kritik am Wohlfahrtsstaat

Die dem Leistungsdenken verpflichtete Subsidiarität ist aber in den vergangenen Jahrzehnten zunehmend einem Anspruchsdenken (Schwarzarbeit, geringe „Steuermoral“, Ausbeutung der Sozialsysteme) gewichen. Eine egalisierende Solidarität, die immer mehr um sich gegriffen hat, hat zu einer Desolidarisierung mit dem Gemeinwesen geführt. Bildungsverlust und Kinderarmut sind auch Folgen einer solchen Individualisierung, die soziale Verantwortung und Leistungsbereitschaft abtötet.

Eine Ethik der Freiheit soll die kompensierende Gerechtigkeit ablösen, so dass Verantwortung und Innovation wieder eine Chance bekommen. Die soziale Verpflichtung des Eigentums wird dabei keineswegs geleugnet. Denn die Achtung und Wahrung der Grundrechte bindet jede legitime Rechtsstaatlichkeit an die

Verfassung, jede legitime Verfassung an die Gewährung der Grundrechte und damit an die Achtung der unantastbaren Menschenwürde. Menschenwürde ist damit selbstverständlich das grundlegende Prinzip des legitimen Rechts- und Sozialstaates (Artikel 1, Absatz 1; Artikel 20, Absatz 1 Grundgesetz).

Es besteht also ein grundsätzliches Recht auf freie Verfügung über erwirtschaftete Erträge. Eine solche Freiheit ist aber unbedingt an einen Begriff gleicher Menschenwürde zu koppeln. Nach christlicher Tradition ist Freiheit mehr als das Recht auf freie Verfügung über Eigentum. Dieses *Magis* zu egalisierender Würde wird im Folgenden zu klären sein. Umverteilungen, die individuelle Verfügungsrechte beschneiden, sind rechtfertigungs-pflichtig. Sie müssen sich dazu auf die Menschenwürde berufen. Soziale Gerechtigkeit wird in diesem Sinne als eine menschenwürdige Freiheit definiert.

### **Chancen und Grenzen eines liberalen Freiheitsverständnisses**

Trotz weltanschaulicher Differenzen gibt es durchaus Parallelen zwischen einer christlichen und liberalen Freiheitsauffassung. In beiden finden sich naturrechtliche Begründungsmuster. In der christlichen Auslegung des Naturrechtes bei Thomas von Aquin gilt die menschliche Natur als göttlich gegeben. Gott gibt danach dem konkreten Menschen als Naturgesetz eine zeitlos unbedingte Normativität vor. Über seine Vernunft ist dem Menschen die Möglichkeit gegeben, das Wesen seiner göttlich gegebenen Bestimmung zumindest analog zu verstehen und es in eine fortzuschreibende dynamische Gesetzgebung zu übersetzen. Es handelt sich dabei um eine Gotteschau, die dem Menschen die Wahrheit über sich und die Welt eröffnet. Das Eigentum gilt nach Thomas dabei als sekundäres Naturrecht, das heißt, es ist ein Mittel zum Zweck zur Realisierung der

gottgegebenen Natur, nicht aber Selbstzweck.

Die Würde ist dabei aus der göttlichen Herkunft der menschlichen Natur abgeleitet. Das profane Naturrecht liberaler Tradition verpflichtet Staat und Individuen absolut auf das Eigentum als Selbstzweck. Der Mensch besitzt in beiden naturrechtlichen Varianten objektive Ansprüche an die Gesellschaft deshalb, weil sie ihm zur Gewährleistung seiner Würde von Natur aus zustehen.

Dennoch sind die Unterschiede erheblich. Die radikal-liberale Schule folgt dem Credo, dass kein Mensch, keine Gruppe, kein Staat in das Menschenrecht auf freie Eigentumsverfügung eingreifen darf. Die Ordnung der Besitzverhältnisse schafft demnach Gerechtigkeit. Menschen haben ein natürliches Recht auf Selbstbestimmung, sodass Grundrechte sich auf Abwehrrechte gegenüber staatlicher Willkür beschränken. So verstandene Selbstbestimmung realisiert Freiheit im Anspruch auf die Verfügung über rechtmäßig erworbenes Eigentum. Rechtliche Grundlage für diesen Anspruch ist der rechtmäßige Erwerb. Eine Versklavung ist deshalb verboten, weil dadurch die Selbstbestimmung über die eigenen Talente verletzt wird. Jede aufoktroyierte Umverteilung von Einkommen und Besitz durch Steuern oder Sozialsysteme ist nach einer radikalen Auslegung deshalb abzulehnen, weil sie den Anspruch auf die Verfügungsgewalt des rechtmäßig Erworbenen verletzt. Umverteilung gilt als Zwangsarbeit beziehungsweise Zwangsteilung. Zwingende Voraussetzung für den rechtmäßigen Eigentumstransfer ist die Freiwilligkeit der Vertragspartner. Das Naturgesetz fordert in diesem Sinne eine nur negative Freiheit als bloßes Verfügungsrecht. Es besteht aber kein natürliches Recht auf Sozialtransfer an sozial Benachteiligte, das mit dem Verfügungsrecht konkurrieren könnte.

In dieser Perspektive ist die Ausgangsbasis der Legitimierung sozialer Ordnung der Naturzustand bei John Locke. Hier gibt es natürliche Rechte der Menschen. Locke begründet sie noch in der Schöpfung Gottes, in der die Menschen frei, gleich und unabhängig geschaffen wurden. Der moderne Liberalismus (Robert Nozick) verzichtet auf die göttliche Begründung und den Gleichheitsbegriff, hält aber am Naturrechtsgedanken fest. Von Natur aus bildet sich eine Schutzgemeinschaft, die ausschließlich ihren Mitgliedern die Durchsetzung ihrer legitimen Freiheits- als Abwehrrechte sichert. Dies ist der Ultraminimalstaat. Zum Schutz seiner Mitglieder erlässt er Verbote, die die Freiheit Einzelner einschränken: etwa durch ein Fahrverbot für Epileptiker. Dadurch sind die Betroffenen zu einem Vorteilsverzicht gezwungen. Ihnen steht dann eine Entschädigung zu. Diejenigen, die dem Ultraminimalstaat nicht beitreten, genießen zunächst keinen Rechtsschutz. Der Minimalstaat, der sich zwangsläufig aus dem Ultraminimalstaat entwickelt, hingegen schützt auch die Nichtmitglieder, indem er ihnen solche Rechtssicherheit zuspricht. Das damit garantierte natürliche Recht auf Eigentum fordert und fördert persönliche Eigenverantwortung zum Zwecke der Effizienz, nicht aber zur Einlösung von sozialen Anspruchsrechten.

Kritisch ist anzumerken, dass ein Verzicht auf die religiöse Begründung des Naturrechtes, die sich bei John Locke noch findet und auch von Jeremy Bentham nicht bestritten wird, dazu führt, dass der naturrechtliche Anspruch als Postulat im Raum steht. Die natürliche Zuteilung von Talenten begründet einen bloß postulierten Anspruch exklusiver Nutznießung. Dementsprechend leiten sich legitime Rechte des Staates allein aus den Rechten der Einzelnen ab. Ebenso könnte aus der Naturgegebenheit das Gegenteil abgeleitet werden: eine Verge-

sellschaftung der Talente und eine Ableitung individueller Rechte aus gesellschaftlichen Rechten. Die profane naturrechtliche Legitimation führt also nicht automatisch zum Primat des Eigentumsrechtes. Außerdem stehen die Verfügungsrechte über rechtmäßig erworbenes Eigentum stets unter dem Vorbehalt der im Status quo und der Vergangenheit bestehenden Machtverhältnisse. Wer zum Beispiel aus Gründen der Herkunft beziehungsweise aus physischem oder geistigem Mangel kaum oder keine Eigentumsansprüche vorweisen kann, der hat vom Staat keine Hilfe zu erwarten.

Diese „Vernichtung der Selbstbestimmung und Selbstverfügung der Eigentumslosen“ (Wolfgang Kersting) widerspricht der ursprünglichen liberalen Forderung auf Selbstbestimmung und führt zu Abhängigkeiten, die sich von Sklaverei nur formal unterscheiden. Zudem ist der Verzicht auf ein Gemeinschaftsgefühl zur Sicherung sozialen Friedens problematisch. Denn der soziale Friede des Minimalstaates ist auch durch Trittbrettfahrer gefährdet, die nicht beitreten und trotzdem Schutzrechte genießen. Ist der Vorteil des Trittbrettfahrens größer als der des Eintretens, bleibt dieses Problem unter moralfreien Egoisten ungelöst.

## Umverteilungen im Dienst an der Freiheit

Der Sozialstaat greift in das Recht auf Verfügung ein und widerspricht damit der Grundidee einer liberalen Freiheitsauslegung. Freiheit und soziale Gerechtigkeit (als Verteilungsgerechtigkeit) schließen sich aber nicht aus. Dies belegen zwei Sozialstaatskonzepte, die im Namen der Freiheit das Recht auf freie Verfügung grundsätzlich achten, aber auch Einschritte unter strengen Auflagen erlauben.

*Erstes Sozialstaatskonzept:*  
Die so genannte Kooperationsgemeinschaft ist eine soziale Ordnung zum wechselsei-

tigen Vorteil. Ziel ist die Überwindung von Marktversagen. Gründe für die freiwillige Zusammenarbeit der Individuen sind zum Beispiel erstens Aufgaben, die nicht alleine bewältigt werden können, zweitens die Erzielung von steigenden Skalenerträgen durch Spezialisierung und Tausch sowie drittens Risikostreuung. Eine solche Interessenssolidarität legitimiert auch distributive Eingriffe. Denn allein aus eigennütziger Motivation besteht danach ein allseitiges Interesse an Umverteilung: Zum Selbstschutz leisten die Wohlhabenden einen Transfer an die schlechter Gestellten, um Aufruhr und Revolution zu verhindern (so genannte Duldungsprämien).

Staatliche Transfers, die über das Gebot allokativer Effizienz und des sozialen Friedens hinausgehen, sind hier aber nicht zu rechtfertigen. Die Verpflichtung kooperativer Solidarität beschränkt sich auf eine selbst auferlegte kollektive Selbstbindung. So müssen also schon allein zum Schutz von Markt und Freiheit Eingriffe in Verfügungsrechte erlaubt sein. Private Armenpflege entzieht sich dabei staatlicher Verantwortung. Sie ist auf eine altruistische Motivation der Geber verwiesen, die für das Wesen der Kooperationsgemeinschaft nicht konstitutiv ist und auch nicht rechtlich eingefordert werden kann. Was aber bleibt, wenn solche spontane Hilfe zunehmend versiegt?

#### *Zweites Sozialstaatskonzept:*

Eine Antwort darauf findet der Sozialstaat als *Solidaritätsgemeinschaft*. Er ist ein System wechselseitiger Sorge, das vor allem das Wohl der Schwachen schützt. Legitime gesellschaftliche Transfers leiten sich aus sozialen Anspruchsrechten (als kategorischen Imperativen) gegenüber der Gesellschaft ab, die die Freiheit auch der Schwachen schützt. Die Solidaritätsgemeinschaft umfasst also auch diejenigen, die zu einer Reziprozität der Leistungen nicht oder nur beschränkt in der

Lage sind (Behinderte, dauerhaft Kranke und andere). Soziale Solidarität begründet soziale Rechte auch jenseits der Logik unmittelbarer gegenseitiger Vorteilsmehrung. Es ist dabei zu klären, welche Sozialtransfers von staatlicher Seite im Zweifel auch jenseits von allokativer Effizienz oder Nutzenüberlegungen zum sozialen Frieden erzwungen werden können.

Eine Gerechtigkeitstheorie muss Kriterien anbieten, wie Ungleichheit im Rahmen gleicher Würde legitimierbar ist. Denn Gleichheit in Bezug auf ein Equalitatem heißt oft Ungleichheit in Bezug auf alternative Kriterien. Soll eine Theorie sozialer Gerechtigkeit nun eine Gleichheit der Chancen garantieren? Oder geht es um eine Gleichheit an materiellen Güterausstattungen oder um eine Gleichheit der Bedürfnisbefriedigung? Soziale Gerechtigkeit lässt damit eine begründete Ungleichheit zu. Die effiziente Kooperationsgemeinschaft schafft die materiellen Voraussetzungen zur Erfüllung der sozialstaatlichen Pflichten. Die Implementierung sozialer Rechte (und Pflichten) darf deshalb diese Kooperationsgemeinschaft nicht desavouieren.

#### **Menschenwürdige Freiheit**

Eine naturrechtliche Grundlegung findet der Solidaritätsgedanke im neoaristotelischen Befähigungsansatz des Wirtschaftsnobelpreisträgers Amartya Sen. Er fordert Menschenwürde als eine Symbiose aus Gerechtigkeit und Freiheit ein. Danach besteht ein natürlicher Anspruch jedes Menschen auf die Entfaltung von grundlegenden Fähigkeiten wie Gesundheit, Kreativität, persönlicher Verantwortung oder sozialer Integration, die den Menschen als Person ausmachen. Diese Gründfähigkeiten sind Ausdruck der Freiheit, das heißt des absoluten Standards der Lebensqualität, der jedem Menschen von Natur aus zusteht. Lebensqualität ist definiert als die Befähigung dazu, die für das Menschsein wesentlichen Fä-

higkeiten entfalten zu können. Ist dieser Standard eingelöst, so herrscht soziale Gerechtigkeit.

Sklaven, die mit ihrer Situation zufrieden sind, sind danach nicht frei. Menschen sind erst dann frei, wenn sie um die ihrem Menschsein entsprechenden Grundfunktionen wissen und die reale Möglichkeit erhalten, diese ohne Repression entfalten zu können. Der Rechtsstaat muss hierfür zunächst verpflichtende Rahmenbedingungen schaffen (zum Beispiel Abschaffung von Sklaverei). Den Individuen ist also die Möglichkeit zu geben, die naturgemäßen Grundfähigkeiten zu entfalten. Freiheit ist dann mehr als das Recht auf freie Verfügung über Eigentum. So hat die Bekämpfung von Hunger und Krankheit oder die Bereitstellung eines umfassenden Bildungssystems eine unbedingte Priorität, weil dadurch objektiv verstandene Unfreiheit beseitigt wird. Ein öffentliches Gesundheitswesen ist demnach dann ungerecht, wenn es die Lebenswürdigkeit einzelner Menschen oder Gruppen diskriminiert (nach Alter, Rasse, Geschlecht), auch wenn die Mehrheit davon profitieren würde.

Wie der Einzelne die im Schulwesen ihm angebotene Bildung nutzt, ob der Kranke die ihm offen stehenden Krankenhäuser nutzt, das ist dann nicht mehr Aufgabe des Staates, sondern liegt in der Verantwortung des Einzelnen. Gesellschaftliches Ziel ist die Ermöglichung verantwortlicher Entscheidungen über den Einsatz der eigenen Ressourcen. Lebensqualität als menschenwürdige Freiheit setzt also folgende Rahmenbedingungen voraus:

- Es existiert ein Befähigungsraum mit Zugang zu den Grundfähigkeiten (Mindeststandard der Lebensqualität),
- Schulung einer sozialen Verantwortung, die zu einer verantwortlichen Nutzung des Freiheitsraumes befähigt. Sozialer Friede und die Sicherung der Lebensqualität der Schwächsten erfordern

eine effiziente Allokation der Ressourcen. Effizienz ist aber nicht identisch mit der angestrebten Freiheit, denn Effizienz ist ein Dienstwert an der Lebensqualität als positiver Freiheit.

Kritisch anzumerken bleibt hier, dass der absolute Standard der Lebensqualität letztlich postuliert bleibt. Er kann aber naturrechtlich rekonstruiert werden, indem die Befähigung als Möglichkeitsbedingung realer Freiheit als ein Naturrecht definiert wird. Auch der geistig schwerstens behinderte Mensch, der im Sinne des Befähigungsansatzes in Unfreiheit lebt, ist ein Mensch. Die Begründung für dessen unbedingte Würde findet sich jenseits einer rein liberalen Weltanschauung im christlichen Verständnis vom Menschen und seiner Würde.

### Freiheit durch soziale Solidarität und kulturelle Identität

Legitime Sozialstaatlichkeit, die aus einer christlichen Auslegung der Freiheit zustimmungsfähig sein soll, fordert eine Entfaltung der (aus christlicher Sicht von Gott gegebenen) absoluten Würde aller Menschen. Eine christliche Position der Sozialstaatlichkeit sieht die Personalität als Grundprinzip der Gesellschaft. Die Entfaltung der Grundfähigkeiten, wie sie von Amartya Sen vorgeschlagen wird, entspricht einem solchen absoluten Standard, der jedem Menschen zusteht und deshalb durch staatliche Umverteilung herzustellen ist. Der Mensch soll befähigt werden, den Freiheitsraum zur Entfaltung seiner Persönlichkeit zu nutzen.

So verstandene Freiheit setzt individuelle Verantwortung voraus. Deshalb müssen die legitimen sozialen Rechte Ermöglichungsrechte sein und nicht Erfullungsrechte, die eine Versorgungsmentalität fördern. Selbstversorgung statt Fremdversorgung wird aus Gründen der Subsidiarität angestrebt. Soziale Solidarität schafft sozialen Frieden, stärkt die Kooperationsgewinne, weckt ein Pflicht-

gefühl denen gegenüber, die an ihrer naturgemäßen Entfaltung gehindert sind (Solidarität), und ermöglicht als menschenwürdige Freiheit damit allen die größtmögliche Entfaltung einer ihrem Wesen entsprechenden Sozialität (Gemeinwohl).

Die im Wohlfahrtsstaat zunehmende Verstaatlichung der Solidarität zu einem anonymen Zwangsteilen tötet individuelle Verantwortung ab und muss deshalb überwunden werden. Eine solche Anonymisierung wird nicht allein aus christlicher Sicht als Folge eines erodierenden Wertkonsenses gedeutet. In den westlichen Gesellschaften, so argumentiert etwa der liberale Wirtschaftsnobelpreisträger James Buchanan, herrsche ein freiheitsgefährdender Multikulturalismus.

Eine funktionsfähige, effizient wirtschaftende Gesellschaft setzt dagegen einen Minimalkonsens hinsichtlich grundlegender moralischer Normen des Zusammenlebens voraus – das ist auch

die Position der Gründerväter Sozialer Marktwirtschaft. Ein solcher Konsens ermöglicht eine Identität, die als ein „Wir-Gefühl“ die Leistungsbereitschaft der Individuen erhöht und so die Ausschöpfung individueller Motivationsressourcen verbessert. Eine Ethik kultureller Identität kann gerade in einem Land wie Deutschland, das sich zunehmend seiner religiösen Wurzeln wie positiven Tugenden entfremdet hat, wieder intrinsische Motivationen zur Übernahme von individueller und sozialer Verantwortung wecken.

Eigentum ist unbedingt der Menschenwürde verpflichtet, die soziale Gerechtigkeit als einen Freiheitsraum definiert. Wer in der Politik Freiheit fordert, muss sagen, was er damit meint. Christliche Grundwerte lassen sich nicht mit beliebigen Inhalten vereinbaren. Eine Ethik positiver Freiheit in Verbindung mit einer Ethik sozialer Solidarität und kultureller Identität bringt menschenwürdige Freiheit als christlich begründbare Leitlinie sozialer Gerechtigkeit ins Gespräch.

### Bekenntnis zum Marktprinzip

*„Dass Gerechtigkeit häufig in einem Atemzug mit Gleichheit genannt wird und insgesamt der Wunsch nach Gleichheit bei den Deutschen stark ausgeprägt ist, belegen Meinungsumfragen. Hier ist also noch Überzeugungsarbeit zu leisten. Dabei muss die Diskussion um eine ‚neue Gerechtigkeit‘ nicht ‚bei null‘ beginnen. Inzwischen erkennen viele Bürger, dass ein überbordender Sozialstaat, der die Lohn- und Einkommensbezieher über Gebühr in Anspruch nimmt und damit ihre Leistungsbereitschaft untergräbt, nicht auf eine gerechtere Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung hinausläuft. Mittlerweile glaubt auch nur noch eine Minderheit der Bevölkerung, dass durch eine umfassende Umverteilung die Einkommensdifferenzen möglichst nivelliert werden sollten und auf diesem Wege Verteilungsgerechtigkeit herzustellen wäre. All dies kann allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass ein unzweideutiges Bekenntnis zum Marktprinzip als Garanten und Voraussetzung für eine gerechte und solidarische Gesellschaft in vielen Fällen ausbleibt.“*

Manfred Weber am 9. März 2006 im *Rheinischen Merkur*.